

II-3761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. Nov. 1974

№. 1845/3

A n f r a g e

der Abgeordneten **DDr. Neuner, Dr. Ermacora, SANDMEIER**
und Genossen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes in Abgaben-
rechtsfragen.

Die öffentlichen Abgaben stellen im Hinblick auf ihre Höhe einen wesentlichen Eingriff in die Eigentumsphäre der meisten Staatsbürger dar. Es ist daher für jeden Staatsbürger besonders wichtig, bei wirtschaftlichen Entscheidungen die Höhe der dadurch erwachsenden Abgabenbelastung abschätzen zu können. Insbesondere bei neuen gesetzlichen Bestimmungen können unterschiedliche Auslegungen bestehen, sodaß der einzelne Steuerpflichtige sich nur im Rechtsmittelwege Klarheit über die steuerlichen Auswirkungen verschaffen kann. Da die Steuererklärungen oft erst längere Zeit nach Durchführung einer bestimmten wirtschaftlichen Entscheidung abzugeben sind, das Bemessungsverfahren längere Zeit in Anspruch nimmt, kann schon zwischen dem Zeitpunkt, in dem die wirtschaftliche Entscheidung zu treffen ist, und dem Ergehen des erstinstanzlichen Abgabenbescheides ein Zeitraum von ein bis zwei Jahren liegen. Das Rechtsmittelverfahren mit anschließender Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof dauert in der Regel zwei bis drei Jahre, sodaß bis zur Klärung der Rechtslage durch den Verwaltungsgerichtshof gerechnet vom Zeitpunkt des Wirtschaftsvorganges drei bis fünf Jahre liegen. Es erscheint nicht zumutbar, die Klärung von Rechtsfragen, die auf die wirtschaftliche Lage oft eine großen Anzahl von Steuerpflichtigen wesentlichen Einfluß besitzen, so lange hinauszuschieben.

Die unterzeichneten Abgeordneten sehen eine Abhilfe der negativen Auswirkungen dieses Zustandes darin, dem Verwaltungsgerichtshof eine Kompetenz zur Erstattung von Rechtsgutachten zur Auslegung abgabenrechtlicher Bestimmungen einzuräumen. Durch die Erstattung solcher Gutachten, an die nur der Verwaltungsgerichtshof selbst gebunden sein soll, könnte ein wesentlicher Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet werden, weil sowohl die Abgabepflichtigen als auch die Verwaltung in wesentlich kürzerer Zeit hinsichtlich der Auslegung strittiger Bestimmungen durch den Verwaltungsgerichtshof, der - abgesehen von den Fällen die in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fallen - das zuständige Höchstgericht ist, Klarheit erhalten könnten.

Aber auch eine gewisse Rationalisierung der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabenbehörden wäre damit verbunden, da sowohl die Verwaltungsbehörden als auch die Abgabepflichtigen damit rechnen könnten, daß der Verwaltungsgerichtshof im Falle eines Beschwerdeverfahrens die im Gutachten zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht vertreten wird. Nach den Vorstellungen der anfragenden Abgeordneten sollte der Verwaltungsgerichtshof nur durch ein Erkenntnis eines verstärkten Senates von einer in einem Gutachten zum Ausdruck gekommenen Rechtsansicht abweichen. Dadurch wäre nicht nur eine Verringerung der Zahl der Verwaltungsgerichtshofverfahren sondern auch von Rechtsmittelverfahren vor den Abgabenbehörden zu erreichen.

Um eine willkürliche Inanspruchnahme und eine Antragstellung in Fragen von geringer Bedeutung zu vermeiden, sollte das Antragsrecht auf Erstattung eines Rechtsgutachtens durch den Verwaltungsgerichtshof nur dem Bundesminister für Finanzen, einer zuständigen Landesregierung und den auf Bundesebene eingerichteten gesetzlichen Interessensvertretungen sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eingeräumt werden.

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten sind sich bewußt, daß ein solches Vorhaben einer eingehenden Überprüfung in verfassungsrechtlicher Hinsicht, aber auch im Hinblick auf seine Zweckmäßigkeit von dem in erster Linie betroffenen Verwaltungsgerichtshof bedarf. Um eine solche Überprüfung zu erleichtern, haben die unterzeichneten Abgeordneten ihre Vorstellungen in die Form eines Initiativantrages auf Gesetzesänderung gekleidet und dieser Anfrage als Beilage angeschlossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, den Gegenstand dieser Anfrage dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof mit der Einladung zu einer Stellungnahme zuzuleiten und diese Stellungnahmen den Anfragstellern bekanntzugeben?
2. Sind Sie bereit, die Meinung des Bundesministers für Finanzen einzuholen und den Anfragstellern bekanntzugeben?

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 abgeändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Dem Art. 130 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf Antrag des Bundesministers für Finanzen, einer Landesregierung, einer bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretung oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gibt der Verwaltungsgerichtshof Gutachten über die Auslegung von bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften ab, die Abgaben zum Gegenstand haben.

Artikel II

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 459, wird ergänzt:

"1. daß das Erkenntnis oder der Beschluß ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder von einem nach Art. 130 Abs. 3 B.-VG. erstatteten Gutachten bedeuten würde;"

2. Nach § 70 wird eingefügt:

"3. Unterabschnitt

- 2 -

Besondere Bestimmungen über Gutachten nachArt. 130 Abs. 3 B.-VG

Antragstellung

- § 71 (1) Anträge auf Abgabe eines Gutachtens können vom Bundesminister für Finanzen, von einer Landesregierung, von einer bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretung und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestellt werden.
- (2) Der Antrag hat die auszulegende Rechtsvorschrift zu nennen und das strittige Rechtsproblem darzustellen.

Parteien

- § 72 Parteien im Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind neben dem Antragsteller der Bundesminister für Finanzen und soweit Abgabeninteressen von Ländern oder Gemeinden betroffen werden, die betreffenden Landesregierungen.

Zurückweisung

- § 73 (1) Anträge, die sich wegen des Mangels der Berechtigung des Antragstellers nicht zur Verhandlung eignen, oder die eine vom Verwaltungsgerichtshof bereits entschiedene Rechtsfrage betreffen, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zurückzuweisen.
- (2) Anträge, denen keiner der in Abs. 1 bezeichneten Umstände entgegensteht, bei denen jedoch die Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 71 Abs. 2) nicht eingehalten wurden, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung des Antrages.

Vorverfahren

- § 74 (1) Anträge, die sich zur weiteren Behandlung als geeignet erweisen, sind den Parteien mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit längstens drei Monaten festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof kann auch bundesgesetzlich eingerichtete berufliche Vertretungen oder die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zur Stellungnahme auffordern.
- (2) Das Verfahren ist auch dann fortzuführen, wenn die angeforderten Stellungnahmen nicht eingebracht werden.

Verhandlung

- § 75 (1) Über den Antrag ist nach Abschluß des Vorverfahrens eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durchzuführen, wenn es auch nur eine der Parteien beantragt hat oder wenn der Berichterstatter oder der Vorsitzende die Durchführung der Verhandlung für zweckmäßig erachtet oder der Senat sie beschließt.

G u t a c h t e n

- § 76 (1) Anträge gemäß Art. 130 Abs. 3 B.-VG sind - soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt - mit Gutachten zu erledigen. Das Gutachten hat einen bestimmten Rechtsatz und eine Begründung zu enthalten.
- (2) Das Gutachten ist dem Antragsteller, dem Bundesminister für Finanzen und - falls es Landes- oder Gemeindeabgaben betrifft - auch der zuständigen Landesregierung zuzustellen.
- (3) Von der in einem Gutachten zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht kann in einem späteren Gutachten nur durch einen verstärkten Senat abgegangen werden (§ 16).

.. 4 ..

K o s t e n

§ 77 Jede Partei hat den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Aufwand selbst zu tragen.

E r g ä n z e n d e B e s t i m m u n g e n

§ 78 Soweit sich aus den Bestimmungen der §§ 71 bis 77 nichts anderes ergibt, gelten die §§ 16, 23, 24, 31, 36 Abs 8, § 40, § 43 Abs 2 bis 7 und § 62 sinngemäß"

3. Die bisherigen §§ 71 und 72 erhalten die Bezeichnung § 79 und § 80.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.